Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9956 — DTC/CEPCON/Hornsea One OFTO)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 437/10)

1. Am 9. Dezember 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Diamond Transmission Corporation Limited („DTC", Vereinigtes Königreich) kontrolliert von Mitsubishi Corporation („Mitsubishi", Japan),

— Chubu Electric Power Company Netherlands B.V. („CEPCON", Niederlande), kontrolliert von Chubu Electric Power Co., Inc (Japan),

— Hornsea One OFTO (Vereinigtes Königreich).

DTC und CEPCON übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Hornsea One OFTO.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— DTC: Holdinggesellschaft, die die Investitionstätigkeit von Mitsubishi in den Transmissionsteil integriert. Mitsubishi ist ein weltweit tätiges Handelsunternehmen, das in den Bereichen Energie, Metalle, Maschinen, Chemikalien, Lebensmittel und allgemeine Waren tätig ist,

— CEPCON: Durchführung der Überseeprojekte von Chubu. Chubu ist eine Multi-Energie-Dienstleistungsgruppe und in folgenden Bereichen tätig: Stromversorgung und damit zusammenhängende Tätigkeiten, Gasversorgung und Wärmespeicher, On-site-Energieunternehmen, Beratungs- und Anlagedienstleistungen im Ausland, Immobilienverwaltungs- und IT-Dienstleistungen,

— Hornsea One OFTO: Eigentümer und Betreiber des Übertragungsnetzes für den Offshore-Windpark Hornsea One.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9956 — DTC/CEPCON/Hornsea One OFTO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË